



Stand 26.09.2020

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a BauGB

zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes als sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ - Teil 1 – nach § 5 Abs. 2b BauGB der Gemeinde Werder

- Landkreis Ludwigslust-Parchim -

Bearbeitung:

PLANUNG kompakt LANDSCHAFT
Dipl.-Ing. Enno Meier-Schomburg
freier Landschaftsarchitekt
Verdiring 6a
17033 Neubrandenburg
Tel.: 0395/363 10 245
E-Mail: landschaft@planung-kompakt.de



Mitarbeit:

B. Sc. Anja Gebke

Aufgestellt: Neubrandenburg, 29.09.2020

Inhalt

1. Ausgangslage.....	3
2. Ziel der Bauleitplanung	3
3. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange	3
3.1. Umweltbezogene Informationen.....	3
3.2. Rechtlich relevante Umweltbelange	3
3.3. Berücksichtigung der bekannten Umweltbelange.....	4
4. Gründe des gewählten Planungsstandes	4
5. Berücksichtigung der Ergebnisse der Beteiligungsverfahren.....	5
5.1. LANDKREIS LUDWIGSLUST-PARCHIM - VOM 26.09.2019 FNPÄ	5
5.2. Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – vom 20.08.2019	5
5.3. NABU Mecklenburg-Vorpommern – vom 18.10.2018	6
6. Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben deutlich wurden	7

1. Ausgangslage

Am 23.03.2021 wurde der abschließende Beschluss zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes als Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie – Teil 1 – von der Gemeinde Werder gefasst.

Gemäß § 6a BauGB ist zum durch Satzung beschlossenen Flächennutzungsplan eine zusammenfassende Erklärung zu erstellen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem sachlichen Teilflächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde. Diese zusammenfassende Erklärung ist für jedermanns Einsicht bereitzuhalten.

2. Ziel der Bauleitplanung

Planungsziel ist die 2. Änderung des geltenden Flächennutzungsplanes als sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ - Teil 1 – mit der abschließende Regelung von Flächen, in denen Windparks gebaut werden können, die erst über § 35 Abs. 5 BauGB eine Privilegierung erhalten haben. Gleichzeitig soll in dem Umfeld der Eignungsfläche eine Baufläche vorgehalten werden, auf der bauliche Anlagen entstehen können, in der die im Windpark gewonnene Energie gespeichert und umgenutzt werden kann mit dem Ziel, hier eine gleichbleibende Energieabgabe an die Endkunden zu ermöglichen. Dadurch sollen in der Gemeinde die Erzeugung und Nutzung von regenerativen Energien vorangetrieben werden.

3. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

3.1. Umweltbezogene Informationen

Hinsichtlich bekannter umweltbezogener Informationen lagen vor:

- **Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg Teilfortschreibung Entwurf des Umweltberichts**, Stand November 2018
- Informationen aus dem Geoportal Mecklenburg-Vorpommern (GAIA MV)

Zur 2. Änderung des geltenden Flächennutzungsplanes als sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ - Teil 1 – der Gemeinde Werder, Landkreis Ludwigslust-Parchim wurden folgende Unterlagen mit umweltrelevanten Angaben erstellt:

- **Begründung** zum sachlichen Teilflächennutzungsplan; PLANUNG kompakt STADT, Eutin
- **Umweltbericht** (UB) nach § 2a BauGB; PLANUNG kompakt LANDSCHAFT, Neubrandenburg

3.2. Rechtlich relevante Umweltbelange

Der Geltungsbereich des seit 1995 rechtskräftigen Flächennutzungsplanes umfasst das gesamte Gemeindegebiet Werder und die im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg 2011 ausgewiesene Windeignungsfläche Nr. 22. Die 2. Änderung des geltenden Flächennutzungsplanes als sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ - Teil 1 – der Gemeinde Werder umfasst den

nördlichen Teilbereich des im aktuellen Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg 2011 ausgewiesenen Einungsgebietes für Windenergieanlagen Nr. 50/18.

Das Gutachtliche Landschaftsprogramm 2003 (GLP 2003) stellt die übergeordneten, landesweiten Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes dar. Die Inhalte des GLP 2003 sind abwägungsrelevant. Für den geplanten Standort sind keine Maßnahmen für die Sicherung und Entwicklung ökologischer Funktionen vorgesehen (GLP 2003, Karte V).

Der Gutachtliche Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg, Erste Fortschreibung September 2008 (GLRP 2008) stellt das Plangebiet als agrarisch geprägte Nutzfläche (A) dar, die nach Ziffer 7.1 in großen Bereichen einer „Strukturanreicherung in der Agrarlandschaft“ bedarf. Die überwiegend naturnahen Wälder mit hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit nach Ziffer 8.3 sollen durch eine erhaltende Bewirtschaftung genutzt werden (Karte III „Maßnahmen“). Im Norden des Gemeindegebietes (Europäisches Vogelschutzgebiet und Fauna-Flora-Habitat) müssen die besonderen Schutz- und Maßnahmenerfordernisse von Brut- und Rastvogelarten berücksichtigt werden sowie eine angepasste Landwirtschaft in den Kleingewässerlandschaften betrieben werden. Im Westen der Gemeinde ist eine Sicherung der Rastplatzfunktion weiterer Rastgebiete vorzunehmen. Im nördlichen Gemeindegebiet liegen, teilweise überlagernd, Bereiche mit herausragender und besonderer Bedeutung für die Sicherung bzw. Entwicklung ökologischer Funktionen und besonderer Bedeutung zur Sicherung der Freiraumstruktur (GLRP WM Fortschreibung 2008, Karte IV, Raumentwicklung). Die Inhalte des GLRP 2008 sind abwägungsrelevant.

Andere gesetzliche Vorschriften werden von der Planung nicht berührt.

3.3. Berücksichtigung der bekannten Umweltbelange

Die Umweltbelange wurden im Rahmen einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 i. V. m. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB berücksichtigt und die Analyseergebnisse in einem Umweltbericht gemäß § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB (Begründung Teil B) dokumentiert.

Für die Durchführung der Umweltprüfung wurden bestehende Fachplanungen ausgewertet.

4. Gründe des gewählten Planungsstandes

Die Gemeinde Werder bewertet die Nutzung erneuerbarer Energien positiv. Um den städtebaulich geordneten Entwicklungsrahmen der Gemeinde auch zukünftig abzusichern, wird ein städtebaulicher Planungsbedarf für die Aufstellung von Bauleitplanungen zur Steuerung der Windenergienutzung gesehen, um weiterhin abgesichert zu sein, wenn der Regionalplan nicht mehr gilt. Aus diesem Grund hat die Gemeinde die 2. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplans als sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ – Teil 1 beschlossen.

Darüber hinaus besteht das gemeindliche Ziel darin, die Speicherung und Nutzung von regenerativen Energien aus Windkraft voran zu treiben. Deshalb soll

die Grundlage dafür geschaffen werden, dass überflüssiger Strom vor Ort gespeichert oder in andere Energieformen umgewandelt werden kann.

5. Berücksichtigung der Ergebnisse der Beteiligungsverfahren

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB fand vom 22.08.2018 bis zum 27.09.2018 statt. Vom 22.08.2018 bis zum 27.09.2018 erfolgte die Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 BauGB und vom 13.08.2018 bis zum 14.09.2018 erfolgte die frühzeitige öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB).

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB fand vom 12.08.2020 bis zum 18.09.2020 statt. Vom 12.08.2020 bis zum 18.09.2020 erfolgten die Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 BauGB und vom 12.08.2020 bis zum 18.09.2020 erfolgte die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB).

5.1. LANDKREIS LUDWIGSLUST-PARCHIM - VOM 26.09.2019 FNPÄ

Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim kritisierte, dass sich die artenschutzrechtliche Betrachtung auf die zusammenfassende Übernahme der Ergebnisse des Umweltberichts und des Artenschutzfachbeitrags zu dem Bebauungsplan Nr. 3 beschränkten. Aus diesem Grund ließen sich keine rechtssicheren Aussagen zur Einschätzung des Kollisionsrisikos und damit des Eintritts der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG treffen.

Des Weiteren merkt der Landkreis an, dass sich die artenschutzrechtlichen Betrachtungen nicht auf den Bereich Sondergebiet Windpark 3 beziehen und diese zu ergänzen sei.

→ Bei dem sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ handelt es sich um eine vorbereitende Bauleitplanung. Diese stellt nur die Art der Bodennutzung dar, die sich aus den beabsichtigten städtebaulichen Entwicklungszielen ergibt. Der Flächennutzungsplan besitzt keinen Verordnungscharakter für die Allgemeinheit, sondern ist nur behördenverbindlich.

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern erklärt in seinem Merkblatt „Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz auf der Ebene der Bauleitplanung (Stand 2012)“, dass, soweit im FNP Flächen für die Bebauung durch im Außenbereich privilegierte Vorhaben vorgesehen sind, zu prüfen ist, ob artenschutzrechtliche Zugriffsverbote der Umsetzung zwingend entgegenstehen.

Eine solche Prüfung hat für die Ebene des Flächennutzungsplans stattgefunden und ist in den Umweltbericht zum sTFNP eingeflossen. Ein detaillierter artenschutzrechtlicher Fachbeitrag ist jedoch nicht Teil des sTFNP, sondern liegt dem Bebauungsplan Nr. 3 bei.

5.2. Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – vom 20.08.2019

Die Landesforst merkte an, dass alle WEA, deren Rotorblattspitzen weniger als 50 m vom Waldrand entfernt liegen, mit Brandmeldern auszustatten sind. Da das

Gebiet waldbrandgefährdet ist (zweithöchste Waldbrandgefahrenklasse B), wurde vom Betreiber die Sicherstellung der Anlage und Unterhaltung einer Löschwasserentnahmestelle gefordert.

→ Im sachlichen Teilflächennutzungsplan nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erfolgt lediglich die Regelung der "Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen". Diese Flächen ergeben sich u. a. aus den landesplanerischen Regelungen zu den Waldabständen. Die vorgegebenen Abstände werden im Rahmen des sTFNP „Windenergie“ berücksichtigt. Alle anderen Darstellungen werden im wirksamen Flächennutzungsplan bzw. auf den nachfolgenden Planungsebenen geregelt.

Die Landesforst betreibt das Automatisierte Waldbrandfrüherkennungssystem (AWFS) „Fire Watch“, das auf einem Kamerasystem beruht. Dieses erfasst und bewertet optische Merkmale und Veränderungen. Es wurde angemerkt, dass es auf Grund des Neubaus der geplanten WEA zu Sichtfeldeinschränkungen und/oder technischen Einschränkungen des automatisierten Waldbrandfrüherkennungssystems kommen kann. Dazu ist durch den Vorhabenträger ein Gutachten über die Auswirkungen des Bauvorhabens, welches durch die IQ wireless GmbH, Carl-Scheele-Str. 14 in 12489 Berlin (Tel.: 030/639280-0, Email: info@iq-wireless.com) erstellt werden muss, vorzulegen. Sollten durch dieses Gutachten negative Auswirkungen erkennbar werden, sind diese vom Vorhabenträger auszugleichen.

→ Die Stellungnahme wird im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt, da sich die WEA innerhalb des 20 km Umkreises eines bestehenden Kamerastandorts befinden werden.

5.3. NABU Mecklenburg-Vorpommern – vom 18.10.2018

Der Naturschutzbund Mecklenburg-Vorpommern bemerkte, dass ausstehende Großvogelhorstkartierungen für eine Einschätzung seitens des Verbandes substantiell wären.

→ Daten aus den Großvogelhorstkartierungen 2018 sind für die Art Rotmilan neben dem Ausschlusskriterium Rotmilandichtezentrum in den Umweltbericht zum sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie eingeflossen. Die Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Betrachtung erfolgte auf den nachfolgenden Planungsebenen (Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Werder).

Weiterhin kritisierte der NABU, dass als Grundlage der Ausschlussbereiche nicht das Helgoländer Papier (Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten 2015) herangezogen wurde. Dieses empfiehlt einen Ausschlussbereich von 1.500 m.

→ Die Vorgaben der AAB-WEA Vögel haben für die Behördenentscheidungen bindende Wirkung. Das Helgoländer Papier hingegen gibt eine Empfehlung für den Ausschlussbereich um einen Rotmilanhorst und entfaltet keine rechtlich bindende Wirkung. Der Tabu-Bereich von 1.000 m gilt dementsprechend im Land Mecklenburg-Vorpommern, sodass im Rahmen des Planverfahrens diese Abstandsregelung anzuwenden ist.

6. Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben deutlich wurden

Der wesentliche Anteil externer Unterlagen und Daten zur Erstellung des vorliegenden Umweltberichtes lag vor. Weitergehende Daten wurden bei den zuständigen Behörden angefragt und zur Verfügung gestellt.

Die relevanten Umweltfolgen der Aufstellung wurden auf der Basis der o. g. Daten überprüft, so dass eine teils hinreichende Beurteilungsgrundlage für eine umweltverträgliche Realisierung der Planung vorliegt.

